

## **Satzung**

### **zur Erweiterung des Bebauungsplanes "Kohlplatz, Kohlplatzeinfang, Rain", Ortsteil Dettighofen**

-----

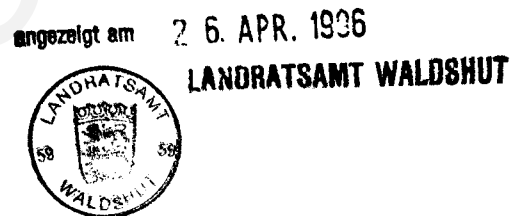
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches und des § 73 der Landesbauordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden - Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Dettighofen in seiner Sitzung am 19.09.1994 die Erweiterung des Bebauungsplanes

#### **"Kohlplatz, Kohlplatzeinfang, Rain"**

als Satzung beschlossen.

#### **§ 1**

##### **Räumlicher Geltungsbereich**



Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus dem im zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes "Kohlplatz, Kohlplatzeinfang, Rain" eingezeichneten Geltungsbereiches der Erweiterung.

Der zeichnerische Teil besteht aus

- dem Lageplan M 1 : 1000

Der Planänderung ist eine Begründung beigelegt.

#### **§ 2**

##### **Sachlicher Inhalt der Änderung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes wird mit dem Flurstück Lgb.Nr. 114 in nördliche Richtung erweitert. Auf diesem Flurstück wird eine zusätzliche überbaubare Fläche festgesetzt.

Für diese Erweiterungsfläche wird ein Mischgebiet (MI) mit den ausschließlich zulässigen Nutzungen gem. § 6 Abs. 2 Nr. 1 - 7 BauNVO festgesetzt. Die GRZ beträgt 0,4, die GFZ 0,8, die max. zulässige Geschößzahl II. Die zulässige Dachneigung beträgt 20 - 38°. Die Wandhöhe der Gebäude (gemessen von vorhandener Geländeoberfläche bis Schnittpunkt Aussenwand Dachhaut) darf bergseits max. 5,50, talseits max. 6,50 m betragen.

Entgegenstehende Bebauungsvorschriften des rechtskräftigen Bebauungsplanes wie max. zul. Kniestockhöhe sind insoweit für diese Erweiterung aufgehoben.

Im Untergrund der Erweiterungsfläche steht verbreitet Grundmoräne an, die tertiäre Tonmergel-Schichten überdeckt. Im geneigten Gelände besteht Rutschgefahr bei Auffüllungen oder Abgrabungen. Notwendige Sicherungsmaßnahmen sind vom Bauherren eigenverantwortlich und auf eigene Kosten durchzuführen.

### § 3

#### Ordnungswidrigkeiten

angezeigt am 2. 6. APR. 1936  
LANDRATSAMT WALDSHUT



Ordnungswidrig im Sinne des § 74 LBO handelt, wer den aufgrund von § 73 LBO in Verb. mit § 9 Abs. 4 BauGB ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

### § 4

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Dettighofen, den 19. Sep. 1936



.....  
Riedmüller  
Bürgermeister